

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über
Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe
und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten
im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom ...**

**§ 1
Nachtruhe**

Zu den nachfolgenden Zeiten wird das Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, aufgehoben:

1. Innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen:

- a) Am 31.12. (Silvester) ab 23:00 Uhr bis zum 01.01. (Neujahrstag), 01:00 Uhr.
- b) Am Donnerstag vor Rosenmontag (Weiberfastnacht) ab 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- c) Am Karnevalssonntag in der Ortslage Eitorf-Bourauel von 22:00 Uhr bis 02:00 Uhr des darauf folgenden Rosenmontags.
- d) Am Rosenmontag ab 22:00 Uhr bis 24 Uhr.

2. Zur Eitorfer Herbstkirmes (Beginn: letzter Samstag im September) im durch das jeweilige Sicherheitskonzept festgelegten Kirmesbereich für zugelassene Schausteller und Stände mit Bewirtung:

Von Samstag, 22:00 Uhr, bis zum folgenden Sonntag, 02:00 Uhr, und
von Sonntag, 22:00 Uhr, bis zum folgenden Montag, 01:00 Uhr, und
von Montag, 22:00 Uhr, bis zum folgenden Dienstag, 01:00 Uhr, und
am Dienstag von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

**§ 2
Benutzung von Tongeräten**

Zu den nachfolgenden Zeiten und in den festgelegten Bereichen wird das Verbot der Nutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 1 und 2 LImSchG) aufgehoben:

1. Im Karneval:

- a) Im Zentralort Eitorf am Karnevalssonntag ab 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- b) In der Ortslage Eitorf-Bourauel am Karnevalssonntag ab 13:00 Uhr bis zum folgenden Rosenmontag, 02:00 Uhr.
- c) Im Zentralort Eitorf auf dem festgesetzten Aufstell- und Zugweg des Rosenmontagszuges sowie auf dem Markt und deren unmittelbarer Umgebung am Rosenmontag ab 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

2. Zur Eitorfer Herbstkirmes im durch das jeweilige Sicherheitskonzept festgelegten Kirmesbereich für zugelassene Schausteller und Stände mit Bewirtung:

Von Samstag, 14:00 Uhr, bis zum folgenden Sonntag, 01:00 Uhr, und
am Sonntag, 11:00 Uhr bis **24:00 Uhr**, und
am Montag, 11:00 Uhr bis **24:00 Uhr**, und
am Dienstag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

3. Zum Eitorfer Weihnachtsmarkt (erstes Adventswochenende) im jeweils festgelegten Marktbereich zu den Marktzeiten für zugelassene Schausteller und Veranstalter werktags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr und sonntags von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 3

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Wenn und soweit andere ortsrechtliche Vorschriften von den §§ 1 und 2 abweichen, ist diese ordnungsbehördliche Verordnung maßgeblich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2021

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 01.03.2011 außer Kraft.